

Von: "Georg.Muenzenrieder@stmgp.bayern.de"
<Georg.Muenzenrieder@stmgp.bayern.de>

Datum: 2. Oktober 2020 um 08:20:40 MESZ

An: "ilka-enger@gmx.de" <ilka-enger@gmx.de>

Betreff: **AW: TI-Zwangsvernetzung als Turbo für Ärztemangel und Versorgungslücken [Az G64f-A1070-2020/200-3]**

G64f-A1070-2020/200-3

Sehr geehrte Frau Dr. Enger,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. Juli 2020 an Herr Ministerpräsident Dr. Söder. Sie schreiben über die Gefahren, die durch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) entstehen und sehen in Folge dessen eine Versorgungslücke für Bayern und das Bundesgebiet. Die Bayerische Staatskanzlei hat Ihr Anliegen an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) weitergeleitet. Gerne komme ich Ihrem Anliegen im Auftrag von Frau Staatsministerin Huml nach und antworte Ihnen hierzu.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2020, das vom Bundestag verabschiedete Patientendaten-Schutz-Gesetzes (PDSG) gebilligt. Mit dem PDSG ist nun die Fortsetzung der gesetzgeberischen Anpassungen auf die Auswirkungen der digitalen Transformation und die Geschwindigkeit von Innovationsprozessen erfolgt.

Bereits im März 2019 wurde mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) festgelegt, dass die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, sowie Einrichtungen ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet sind, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten digital an die Krankenkassen zu übermitteln.

Einen Bürokratieaufwand ist aus unserer Sicht nicht festzustellen. Die Notwendigkeit einer Arbeitsunfähigkeit in dreifacher Ausführung entfällt und sorgt dementsprechend für einen Bürokratieabbau. Zudem erhalten Patientinnen und Patienten bis 1. Januar 2022 eine papiergebundene unterzeichnete Bescheinigung, welche dem Arbeitgeber vorgelegt werden muss. Ab 2022 besteht keine Vorlagepflicht gegenüber dem Arbeitgeber mehr. Dieses Vorhaben wurde mit dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen.

Ab dem 1. Januar 2022 ist gemäß § 109 SGB IV die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zwischen den Krankenkassen zum Arbeitgeber vorgesehen. Die Papierbescheinigung entfällt und der Arbeitgeber kann den Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers auf Abruf einsehen. Diese Änderung der Bescheinigung ist nicht nur zeitmäßig, sondern führt auch zu einer Entlastung für Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die elektronische Übermittlung fällt der bürokratische Aufwand, den die manuelle Bearbeitung und Übermittlung papiergebundener Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfordert, weg und die Vermeidung des nicht rechtzeitigen Vorliegens erübrigt sich ebenfalls.

Ebenso ist im dritten Bürokratieentlastungsgesetz der Störfall, wie technische Probleme oder eine ungültige Chipkarte, geregelt. Der Arbeitnehmer erhält vom Arzt eine Papierbescheinigung, welches als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel anerkannt wird und Ihrer Forderung entsprechen dürfte.

Mit Inkrafttreten des PDSG wird in der 3. Umsetzungsstufe ab dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit für gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der elektronischen Patientenakte speichern zu können. Dieser kleine aber nicht unwichtige Schritt wurde vom Freistaat Bayern in den unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich unterstützt; die Umsetzung wird ausdrücklich begrüßt.

Abschließend darf ich Ihnen, auch im Namen von Frau Staatsministerin Huml, für Ihre Mitarbeit und Ihren Einsatz zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie sehr herzlich danken. Dem Staatsministerium ist bewusst, dass die Umstände nicht einfach sind; umso mehr sind die bisherigen Leistungen der niedergelassenen Ärzte zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung beachtens- und anerkennenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Münzenrieder
Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 81 – Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung

Tel.: +49 (89) 540233-750 und +49 (911) 2142-750
<mailto:georg.muenzenrieder@stmgp.bayern.de>

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>